Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 107 (2016)

Artikel: Die Geschichte des Urner Hochwasserschutzes : von den privaten und

genossenschaftlichen Wuhren, hin zu den millionenschweren Projekten

der öffentlichen Hand

Autor: Bricker, Elias

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-842155

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Geschichte des Urner Hochwasserschutzes

Von den privaten und genossenschaftlichen Wuhren, hin zu den millionenschweren Projekten der öffentlichen Hand.

von Elias Bricker

160 Millionen Franken hat der Kanton Uri nach dem Unwetter 2005 in Hochwasserschutzbauten investiert. Dabei wurden insbesondere der Mündungsbereich des Schächens sowie der Stillen Reuss bei Attinghausen komplett umgestaltet. Denn Uri will für künftige Hochwasser vorbereitet sein, um bei einem solchen Ereignis die Schäden so gering wie möglich zu halten.¹ Denn Hochwasserereignisse kommen im Gotthardkanton immer wieder vor. Sie sind für Uri nichts Neues. Doch gerade deshalb wäre es interessant zu wissen, wie sich die Urner früher auf solche Ereignisse gewappnet haben, als es noch keine Bagger und millionenschweren Bauprojekte der öffentlichen Hand gab. Die vorliegende Arbeit soll folgende Fragen beantworten: Wer war denn eigentlich früher im Kanton Uri für die Hochwasserschutzbauten verantwortlich? Wie hat sich die Organisation des Hochwasserschutzes im Kanton Uri im Laufe der Zeit verändert? Und wie kam es dazu, dass sich heute ausschliesslich die öffentliche Hand um Schutzbauten kümmert? Die vorliegende Arbeit umkreist dabei die Zustände zwischen 1493 und 1986 in groben Zügen. Die Entwicklung des Hochwasserschutzes zwischen der Zeit der Reusskorrektion um 1850-1986 wird dabei ein bisschen detaillierter dargestellt.

Der vorliegende Text basiert auf einer Proseminar- sowie einer Seminararbeit, die 2015 respektive 2016 im Rahmen des Bachelorstudiums am Historischen Institut der Universität Bern bei Dr. Martin Stuber (Abteilung für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte) eingereicht wurden.

Neben allgemeiner Literatur zur Geschichte des Hochwasserschutzes in der Schweiz² gibt es keine Literatur, die sich ausschliesslich mit der Geschichte des Urner Hochwasserschutzes auseinander-

¹ Kanton Uri: Medienmitteilung des Regierungsrates vom 21. September 2015. Hochwasser: Uri ist besser gewappnet denn je, http://www.ur.ch/de/aktuelles/aktuellesinformationen/mmregierungsrat/?action=showinfo&info_id=27804 [Stand 23.03.2016].

² VISCHER, DANIEL L.: Die Geschichte des Hochwasserschutzes in der Schweiz. Von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert. In: Bundesamt für Wasser und Geologie (Hg.): Berichte des Bundesamts für Wasser und Geologie. Serie Wasser, Nr. 5. Biel 2003.

setzt. Das Wuhrwesen, wie der Bau und Unterhalt von Hochwasserschutzbauten früher bezeichnet wurde, ist aber etwa ein Randthema in der Dissertation von Philipp Arnold.³ Zudem streift auch der Urner Historiker Hans Stadler-Planzer das Thema mehrmals in Arbeiten über die Reusskorrektion⁴ oder Behördenorganisationen.⁵ Weiter sind unveröffentlichte Forschungen des ehemaligen Urner Staatsarchivars Rolf Aebersold zum Urner Bauwesen in diese Seminararbeit eingeflossen.⁶

Aufgrund der begrenzten Literatur stützt sich diese Arbeit umso mehr auf Quellen. Die Quellenlage zum Wuhrwesen ist relativ gut. Doch die entsprechenden Quellen im Staatsarchiv Uri sind oft über verschiedene Themenbereiche verstreut. Zudem sind gerade Quellen aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nur lückenhaft vorhanden. Wichtig für diese Arbeiten waren vor allem Unterlagen von Landsgemeinden,⁷ Auszüge aus Amtsblättern,⁸ Verordnungen⁹ oder Protokolle des Landrats.¹⁰ Enorm wichtige Quellen waren auch die Protokollbücher von den Wuhrinspektionen zwischen 1885 und 1952.¹¹ Sie vermitteln ein unmittelbares Bild der damaligen Verhältnisse im Urner Wuhrwesen.

- ³ ARNOLD, PHILIPP: Almosen und Allmenden. Verarmung und Rückständigkeit in der Urner Marktgenossenschaft 1798–1848. Zürich 1994.
- ⁴ STADLER-PLANZER, HANS: Karl Emanuel Müller 1804–1869. Ingenieur Unternehmer Staatsmann. Schattdorf 1999.
- ⁵ STADLER, HANS: Die Ausscheidung der Bezirke Uri und Ursern aus dem Staatsverbande anlässlich der KV-Revision 1887/1888. In: Historischer Verein der Fünf Orte (Hg.): Der Geschichtsfreund, Bd. 171. Luzern 1971, S. 358–372. / STADLER-PLANZER, HANS: Die Behörden- und Verwaltungsorganisation Uris: ein Überblick. In: Historischer Verein Zentralschweiz (Hg.): Der Geschichtsfreund, Bd. 133. Luzern 1980, S. 35–82.
- ⁶ AEBERSOLD, ROLF: Die Entwicklung der Organisation und Gesetzgebung des Kantons Uri in den Bereichen Bauwesen und Energiewirtschaft. Altdorf 1981 [unveröffentlicht].
- ⁷ Circular. Berathungsgegenstände der h. Landsgemeinde von Uri auf Sonntag den 6. Mai 1894. StAUR, R-150-11/59. / Circular. Berathungsgegenstände der h. Landsgemeinde von Uri auf Sonntag den 5. Mai 1895. StAUR, R-150-11/59. / Verhandlungsgegenstände der Landsgemeinde vom 3. Mai 1896. StAUR, R-150-11/61. / Unterschriftenbögen Initiative betreffend Übernahme aller Wuhrlasten durch den Kanton, 1896. StAUR, R-150-11/61.
- ⁸ Amtsblatt des Kantons Uri: Landsgemeinde-Verhandlungen vom 7. Mai 1865, Nr. 19, 11.05.1896: S. 125–128. StAUR. / Amtsblatt des Kantons Uri: Landsgemeinde-Verhandlungen vom 5. Mai 1895, Nr. 19, 09.05.1896: S. 139–144. StAUR. / Amtsblatt des Kantons Uri: Verhandlungen der hohen Landsgemeinde vom 3. Mai 1896, Nr. 19, 07.05.1896: S. 200–202. StAUR. / Amtsblatt des Kantons Uri: Aus den Landratsverhandlungen vom 09.04.1901, Nr. 16, 18. April 1901, S. 183–185. StAUR.
- ⁹ Erneuerte Wehre-Ordnung von 1824. StÂUR, R-150-11/5. / Verordnung über das Wuhrwesen vom 11. Februar 1901. StAUR, R-150-11/66.
- Urner Landratsprotokoll vom 23. Mai 1962, Geschäft 248. StAUR, LL 31/32: Mikrofilm Nr. MF35/618 (27. Januar 1960 27. April 1964). / Urner Landratsprotokoll vom 17. Dezember 1962, Geschäft 315. StAUR, LL 31/32: Mikrofilm Nr. MF35/618 (27. Januar 1960 27. April 1964).
- ¹¹ Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. StAUR, R-150-15/68.

Die Anfänge des Hochwasserschutzes im Kanton Uri

Über die Anfänge des Urner Wuhrwesens ist wenig bekannt. Am Anfang dürfte die Eigeninitiative von Einzelnen im Zentrum gestanden haben, mutmasst der Urner Historiker Hans Stadler-Planzer in seiner «Geschichte des Landes Uri». Der Boden entlang von Gewässern sei im Kanton Uri wohl schon im Mittelalter wie jedes andere Kulturland bewirtschaftet worden. Doch die Bäche und Flüsse seien immer wieder über die Ufer getreten und hätten Schäden angerichtet. Um dies zu verhindern, hätten Anwohner einfachste Flussverbauungen erstellt. Vielerorts blieben diese Wuhren nicht nur Werke von Einzelpersonen, denn die Anwohner taten sich teilweise zusammen, gründeten Wuhrgenossenschaften. Diesen privat organisierten Genossenschaften standen seit Beginn der Neuzeit jeweils ein Wuhrmeister oder ein Wuhrvogt vor. 13

Ob diese Wuhrgenossenschaften im Kanton Uri aber wirklich auf Initiative der Anwohner gegründet worden sind, wie dies Hans Stadler-Planzer¹⁴ beschreibt, bleibt offen. Denn Quellen aus den Anfängen gibt es nicht. Daniel L. Vischer erläutert in seinem Standardwerk «Die Geschichte des Hochwasserschutzes in der Schweiz» eine umgekehrte Theorie zur Entstehung von Wuhrgenossenschaften. Er zieht in Betracht, dass sich die Leute in der frühen Neuzeit nicht dort niederlassen konnten, wo sie wollten. Der Wohnort war meist von einer obrigkeitlichen Bewilligung abhängig und wurde für ärmere Personen manchmal sogar verfügt. Vielerorts habe die Obrigkeit ärmeren Familien Parzellen in hochwassergefährdeten Gegenden zugewiesen. Im Gegenzug wurden diese Familien aber dazu verpflichtet, diese Sümpfe und das Schwemmland zu kultivieren oder für Wuhrarbeiten an Flüssen aufzukommen. Als Beispiel für eine solche Praxis, wie sie Daniel Vischer beschreibt, könnte man die Schachen im Emmental heranziehen. 15 Im 16. Jahrhundert liessen sich Leute dort entlang der Emme nieder. Diese Inbesitznahme von Allmendboden wurde von der Obrigkeit toleriert. Die Bewohner der Schachen wurden aber verpflichtet, aus den Sümpfen fruchtbares Land zu machen und entlang der Emme Schutzbauten gegen Hochwasser zu erstellen.¹⁶

¹² STADLER-PLANZER, HANS: Geschichte des Landes Uri. Teil 1: Von den Anfängen bis zur Neuzeit. In: Historischer Verein Uri (Hg.): Historisches Neujahrsblatt 1990/1991, Bd. 81/82. Altdorf 1992, S. 314.

¹³ STADLER-PLANZER, Behördenorganisation, S. 43.

¹⁴ STADLER-PLANZER, Geschichte Uris, S. 314.

¹⁵ VISCHER, Hochwasserschutz, S. 20.

¹⁶ DUBLER, ANNE-MARIE: Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern. Wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete – und wie die Bevölkerung damit lebte. In: Historischer Verein des Kantons Bern (Hg.): Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 90. Bern 2013, S. 304f.

Die Strukturen des Urner Wuhrwesens vor der Reusskorrektion

Die ursprünglichen Wuhren entlang den Urner Gewässern waren keine Dämme, wie man sie heute kennt.¹⁷ Die Bauten dürften, wie an andern Orten in der Schweiz, aus Steinen, Holz oder Flechtzäunen erstellt worden sein.¹⁸ Zudem gab es im Urner Talboden keine durchgehenden Wuhren. So konnte das Vieh noch bis zur Reusskorrektion nach 1850 durch diese Lücken hindurch an der Reuss zur Tränke geführt werden.¹⁹

In der Neuzeit wurde das Wuhrwesen im Alten Land Uri institutionalisiert. Bewohner, Eigentümer und Nutzer von Parzellen, die an Bäche und Flüsse grenzten, wurden von der Obrigkeit dazu verpflichtet, Wuhren zu erstellen und diese zu unterhalten.20 Die Oberaufsicht über die genossenschaftlichen und privaten Wuhren hatte ein Gericht. Das Siebnergericht zu Reuss und Schächen wurde 1493 zum ersten Mal erwähnt. Es setzte sich zusammen aus dem Landammann, dem Säckelmeister der Regierung und sieben Abgeordneten aus Dörfern entlang der beiden Urner Hauptflüsse Schächen und Reuss. Diese Abgeordneten wurden jeweils an der Nachgemeinde auf Lebzeiten gewählt.²¹ Die Nachgemeinde fand jeweils Mitte Mai in Altdorf statt – acht oder vierzehn Tage nach der Landsgemeinde. An der Nachgemeinde wurden noch nicht behandelte Geschäfte der letzten Landsgemeinde oder solche, welche die Allmenden betrafen, behandelt.²² Das Gericht zu Reuss und Schächen musste regelmässig die Wuhren kontrollieren und wenn nötig Unterhaltsarbeiten verordnen.²³ In der Regel inspizierte das Gericht die Wuhren im Frühjahr sowie im Herbst. Dabei diktierte es den Wuhrpflichtigen gleich vor Ort, welche Arbeiten diese bis zur nächsten Inspektion auszuführen hätten. Die Wuhrpflichtigen konnten die Entscheide des Gerichts aber nicht anfechten, denn die Obrigkeit war der Überzeugung, dass die verordneten Arbeiten aufgrund der drohenden Gefahr sofort auszuführen seien.²⁴

Hatte bis zur Helvetik das Alte Land Uri die Oberaufsicht für das Wuhrwesen, waren im 19. Jahrhundert schliesslich die beiden Bezirke²⁵ Uri und Ursern dafür zuständig. Dementsprechend gab es im

¹⁷ AEBERSOLD, Bauwesen, S. 212.

¹⁸ VISCHER, Hochwasserschutz, S. 44f.

¹⁹ AEBERSOLD, Bauwesen, S. 212.

²⁰ ARNOLD, Allmenden, S. 50.

²¹ STADLER-PLANZER, Behördenorganisation, S. 42f.

²² STADLER, KV-Revision, S. 385.

²³ STADLER-PLANZER, Behördenorganisation, S. 42f.

²⁴Lusser, Karl Franz: Der Kanton Uri, historisch, geographisch, statistisch geschildert. In: Ders. (Hg.): Gemälde der Schweiz, Bd. 4. St. Gallen 1834, S. 73.

²⁵ Zwischen 1798 und 1888 teilte sich der Kanton Uri in zwei Bezirke (Stadler, KV-Revision, S. 358f).

Bezirk Ursern ein Pendant zum Siebnergericht zu Reuss und Schächen: Das Gericht «Herren zu Reuss und Wehri». ²⁶ Der Talammann von Ursern leitete das Gremium. Weiter setzte sich das Gericht aus dem Urschner Säckelmeister und vier bis sechs weiteren Mitgliedern des Talrates zusammen. ²⁷

Im Kanton Uri gab es drei Arten von Wuhren: Neben den eben erwähnten Genossenschaftswuhren gab es private Bauten, die von einzelnen Privatpersonen erstellt und unterhalten wurden. Sie dienten in der Regel dem Schutz von privatem Eigentum. Zudem gab es auch obrigkeitliche Wuhren – also solche, für deren Unterhalt die Obrigkeit selber zuständig war. In der Regel wurden diese im öffentlichen Interesse erstellt.²⁸

Grundsätzlich kamen im Kanton Uri die wuhrpflichtigen Privatpersonen und die Wuhrgenossenschaften selber für die Erstellungsund Unterhaltskosten der Wuhren auf. Der Bezirk Uri bezahlte zwar einigen Genossenschaften – vorzugsweise denjenigen entlang der Reuss im Talboden – jährlich Pauschalbeiträge. Diese betrugen 20 bis 50 Prozent der effektiven Unterhaltskosten. Doch längst nicht alle Wuhrgenossenschaften erhielten eine solche Unterstützung. 29 Dass gerade die Wuhrgenossenschaften im Talboden unterstützt wurden, überrascht nicht. Denn der Fokus des Hochwasserschutzes lag damals schweizweit vor allem auf den Talebenen, wo der Siedlungsdruck am grössten war.30 Im Kanton Uri gingen aber auch die unzähligen Privatpersonen, die wuhrpflichtig waren und sich nicht in einer Genossenschaft organisiert hatten, leer aus. 31 Überdies mussten alle wuhrpflichtigen Personen eine Wuhrsteuer bezahlen, die als Bomatt bezeichnet wurde. Die Steuer konnten sie sich teilweise abverdienen. Denn pro Arbeitstag, den sie für Unterhalt der Wuhren investierten, erhielten sie ein kleines Taggeld.32

Die «Erneuerte Wehre-Ordnung» des Kantons Uri von 1824 vermittelt einen Eindruck, wie ein solcher Arbeitstag einer Wuhrgenossenschaft ausgesehen haben mag. Die Wehre-Ordnung betraf aber nur jene Wuhrgenossenschaften entlang der Reuss, des Schächens und des Palanggenbachs, welche von der Obrigkeit mit Pauschalbeiträgen unterstützt wurden. Ein Mitglied einer solchen Wuhrgenossenschaft konnte pro Arbeitstag an der Wuhr 10 Schillinge verdienen. Die Wehretage wurden vom Wuhrmeister respektive vom Wuhrvogt,

²⁶ AEBERSOLD, Bauwesen, S. 207.

²⁷ AEBERSOLD, Bauwesen, S. 211.

²⁸ Verordnung über das Wuhrwesen vom 11. Februar 1901. StAUR, R-150-11/66.

²⁹ STADLER-PLANZER, Behördenorganisation, S. 42f.

³⁰ VISCHER, Hochwasserschutz, S. 23.

³¹ STADLER-PLANZER, Behördenorganisation, S. 42f.

³² ARNOLD, Allmenden, S. 50.

also dem Vorsteher der Genossenschaft, im Voraus angekündigt. Er war auch für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich, die ihm vom Siebnergericht zu Reuss und Schächen aufgetragen worden waren. Alle wuhrpflichtigen Personen, also alle Liegenschaftsbesitzer, Anwohner, Nutzer von Parzellen und Besitzer von Allmendgärten innerhalb eines bestimmten Rayons, mussten eine gewisse Anzahl Arbeitstage pro Jahr leisten und die entsprechende Steuer bezahlen. Die Steuer hing von der Grösse der jeweiligen Liegenschaft ab. Überdies wurden, wenn nötig, noch weitere Arbeitstage geleistet. Der Wuhrvogt respektive der Wuhrmeister wurde in der Wehre-Ordnung dazu aufgefordert, jene Personen für die zusätzlichen Arbeitstage aufzubieten, welche eine höhere Wuhrsteuer zu bezahlen hatten und darauf angewiesen waren, diese Steuer abzuarbeiten oder etwas dazuzuverdienen. In der Wehre-Ordnung wurden die wuhrpflichtigen Familien zudem dazu angehalten, nur kräftige Männer zu den Arbeiten am Fluss zu beordern – keine Kinder und schon gar keine «Weibspersonen». Knaben durften einzig dazu eingesetzt werden, um Steine im Bachbett zusammenzulesen. Zudem sollte fleissig gearbeitet werden, um nicht «unnütze Zeit» zu verlieren. Auch sollten die Arbeiter nicht durch «Tabakrauchen» in «Müssigkeit» geraten. Um liegen gebliebene Steine aus dem Flussbett abzutransportieren, wurden Ochsen- oder Pferdekarren eingesetzt. Man durfte jedoch nur ausgewachsene Pferde und Ochsen einspannen. Ein Arbeitstag dauerte gerade einmal 5 Stunden. Morgens um 9 Uhr hatten die aufgebotenen Genossenschafter mit den bestellten Lasttieren am Arbeitsplatz zu erscheinen. Sie mussten dann bis nachmittags um 14 Uhr «ununterbrochen und fleissig» arbeiten. Wurde eine stündige Mittagspause abgehalten, mussten die Genossenschafter danach bis um 15 Uhr bei der Arbeit an den Wuhren bleiben.33 Eine mögliche Erklärung für die kurzen Arbeitstage dürfte der Umstand sein, dass die Wuhrpflichtigen keine Bauarbeiter oder Tagelöhner waren, sondern wohl mehrheitlich Bauern. Denn bereits Zeitgenossen hatten die kurzen Arbeitstage kritisiert. Die wuhrpflichtigen Bauern hätten jeweils wieder pünktlich zu Hause sein wollen, da sie nach getaner Pflichtarbeit wieder ihre Tiere im Stall melken mussten.34 Arbeiteten die Genossenschafter aber 2½ Stunden länger als vorgeschrieben, konnten sie 1½ Tage aufschreiben und dementsprechend mehr verdienen.35

Laut dem Urner Historiker Philipp Arnold funktionierte das Wuhrwesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht optimal.

³³ Erneuerte Wehre-Ordnung von 1824. StAUR, R-150-11/5.

³⁴ ARNOLD, Allmenden, S. 50.

³⁵ Erneuerte Wehre-Ordnung von 1824. StAUR, R-150-11/5.

«Von Spätherbst bis ins Frühjahr wurde an den Wuhren mehr oder weniger planlos gearbeitet», schrieb Philipp Arnold in seiner Dissertation. Zudem habe die jahrhundertealte Urner Wuhrverfassung ein gezieltes Vorgehen – wie etwa für ein gross angelegtes Verbauungsprojekt – praktisch verunmöglicht. Fast unabhängig voneinander kümmerten sich auf kleinstem Raum verschiedene Wuhrgenossenschaften für kürzere oder längere Flussabschnitte. Alleine auf dem rund 2,5 Kilometer langen Reuss-Abschnitt von der Seedorfer bis zur Attinghauser Brücke gab es zehn Genossenschaften.37 Eine Zusammenarbeit zwischen ihnen gab es aber kaum. Jede Genossenschaft schaute alleine für ihren Sektor und nicht darüber hinaus. 38 Zudem sind die Befehle, die das Siebnergericht zu Reuss und Schächen den Wuhrgenossenschaften im Frühjahr jeweils auftrug, oftmals mehr schlecht als recht ausgeführt worden. Kaum vollendete Dämme aus Holz verschwanden im Herbst nach den Inspektionen des Wuhrgerichts plötzlich wieder. Die auffällig vielen Hochwasserereignisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nahmen der Bevölkerung zudem den Glauben, dass man die Flüsse zähmen könne.39 Denn immer wieder kam es im Frühjahr bei der Schneeschmelze zu Überschwemmungen. Durch das geringe Gefälle der Reuss im Urner Talboden blieb auch viel Geröll im Flussbett liegen.40 Vor allem während hochwasserarmen Jahrzehnten zwischen 1770 und 1828 vermochte die Reuss das Geschiebe nicht wegzutragen. 41 Dadurch erhöhte sich die Flusssohle. Die Reuss konnte so nach 1828 noch viel besser aus ihrem Flussbett ausbrechen. Die Folgen davon waren versandete und versumpfte Kulturflächen. 42 1828, 1831, 1834, 1839 und 1840 gab es gleich eine ganze Reihe von Hochwasserereignissen.⁴³ Das Erstellen und der Unterhalt der Flussverbauungen wurden so zur Sisyphusarbeit. Die Bewohner entlang der Reuss verloren wegen den wiederkehrenden Überschwemmungen jeglichen Glauben an den Nutzen von Wuhren.44

Laut Philipp Arnold hätten die Mängel der Wuhrverfassung Mitschuld am Ausmass der Hochwasserkatastrophen im 19. Jahrhundert gehabt. Denn viele Wuhrpflichtige seien wegen den vielen Unwettern

³⁶ Erneuerte Wehre-Ordnung von 1824. StAUR, R-150-11/5.

³⁷ STADLER-PLANZER, Müller, S. 324.

³⁸ ARNOLD, Allmenden, S. 50.

³⁹ ARNOLD, Allmenden, S. 50f.

⁴⁰ BIELMANN, JÜRG: Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Bonjour, Edgar; Kaegi, Werner (Hgg.): Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 126. Basel et. al. 1972, S. 74.

⁴¹ STADLER-PLANZER 1999, S. 306.

⁴² BIELMANN, Lebensverhältnisse, S. 74.

⁴³ ARNOLD, Allmenden, S. 47.

⁴⁴ Bielmann, Lebensverhältnisse, S. 77.

finanziell nicht mehr in der Lage gewesen, die kostspieligen Wuhren wieder herzustellen oder ihren Anteil der Wuhrsteuer zu bezahlen.⁴⁵ Zudem hätten sich die Hochwasserereignisse in den 1830er-Jahren gleich in mehrfacher Hinsicht katastrophal ausgewirkt: Da sie sich mehrheitlich im August oder September ereigneten, war es zu spät, um die Allmendgärten in der Reussebene nochmals zu bepflanzen. Deshalb hatten viele Familien zu wenig Lebensmittel für den Winter vorrätig.46 Die Heu- und Grasknappheit führte weiter dazu, dass die Bauern teures Futter zukaufen mussten. Zudem verloren die Reusstaler durch die versandeten und versumpften Matten die Verdienstmöglichkeit, Futter oder Futterflächen für Säumer oder Viehhändler bereitzustellen, die teils mit Tierherden über den Gotthard zogen. Die Naturkatastrophen initiierten also während dieser Epoche eine allgemeine Verarmung der Kleinbetriebe im Talboden. Die aussergewöhnlichen Aufwendungen in Zusammenhang mit den Katastrophen führten dazu, dass sich die Bauern zusehends verschuldeten oder Vieh verkaufen mussten. 47 Dazu kam, dass in den sumpfigen und hochwassergefährdeten Ebenen ohnehin schon eher ärmere Familien lebten. 48 So verwundert es nicht, dass nach jedem Hochwasser wieder unzählige Liegenschaften versteigert werden mussten. Die Wuhrpflicht war, laut Philipp Arnold, mit ein Grund für das in dieser Zeit gestiegene Armutsrisiko im Kanton Uri.49

Die Reusskorrektion

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, unter deren Patronat nach dem Hochwasser von 1834 schweizweit Spenden für die geschädigten Regionen gesammelt wurden, gab den Anstoss zur Verbauung der Reuss. ⁵⁰ Die gesammelten Gelder sollten nicht einfach unter den Geschädigten verteilt werden. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft wollte mit den Spendengeldern nämlich ein umfassendes Verbauungsprojekt finanzieren, das unter fachkundiger Leitung ausgeführt werden und künftige Hochwasser abwehren können sollte. Damit könne man der allgemeinen Verarmungstendenz im Kanton Uri am ehesten entgegenwirken, hiess es. ⁵¹ Der Kanton Uri liess deshalb Projektstudien erarbeiten. Diese sahen Fluss-

⁴⁵ ARNOLD, Allmenden, S. 50f.

⁴⁶ ARNOLD, Allmenden, S. 49f.

⁴⁷ ARNOLD, Allmenden, S. 52.

⁴⁸ VISCHER, Hochwasserschutz, S. 19.

⁴⁹ ARNOLD, Allmenden, S. 50f.

⁵⁰ VISCHER, Hochwasserschutz, S. 130.

⁵¹ STADLER-PLANZER, Müller, S. 310f.

korrektionen entlang der Reuss – vom Urnersee bis ins Urserntal – und Verbauungen entlang des Schächens vor.⁵² Doch bereits die ersten Projektvorschläge stiessen auf Opposition. Die Verbauungsprojekte kamen den Zeitgenossen einfach zu gigantisch vor - vor allem auch was die Kosten betraf.53 Der Urner Ingenieur Karl Emanuel Müller erarbeitete schliesslich ein eigenes Projekt für die Reusskorrektion vom See bis hinauf nach Amsteg. Dafür veranschlagte er 140'000 Franken. Zwar standen 78'000 Franken Spendengelder bereit, doch auch der Bezirk Uri, die Vorgängerorganisation der heutigen Korporation Uri, hätte sich mit 60'000 Franken beteiligen sollen. Zudem musste er für das Projekt unentgeltlich Allmendboden hergeben. Von den Wuhrpflichtigen wurde erwartet, dass sie sich ebenfalls am Projekt beteiligen.⁵⁴ Doch damit waren sie nicht einverstanden. Der Widerstand der Wuhrpflichtigen war denn auch ein wesentlicher Grund, warum sich die Urner an der Bezirksgemeinde 1847 klar gegen die Reusskorrektion aussprachen.55

Doch ohne Verbauungsprojekt war die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft nicht bereit, das gesammelte Geld auszuzahlen. ⁵⁶ Zwei Jahre später mussten die Urner an der Bezirksgemeinde deshalb erneut über die Reusskorrektion befinden. Schliesslich hiessen die Stimmbürger ein verkürztes und in zwei Etappen unterteiltes Projekt vom See bis nach Attinghausen gut. Zwar mussten sich die Wuhrgenossenschaften am Bau beteiligen, doch der verantwortliche Ingenieur Karl Emanuel Müller weibelte mit einer Flugschrift höchstpersönlich für sein Projekt. Er argumentierte, dass die Reussverbauung zwar momentan viel koste, aber längerfristig für die Wuhrgenossenschaften weniger Unterhaltskosten verursachen würde. Offenbar gelang es ihm, das Volk vom Projekt zu überzeugen. ⁵⁷

Ab 1850 wurde dann an den neuen Reussdämmen zwischen dem See und der Seedorfer Brücke gearbeitet. Dennoch blieben die Wuhrpflichtigen kritisch. Denn auf der Baustelle lief nicht alles nach Plan. Bereits im ersten Jahr mussten die Bezirksbürger über einen Nachkredit befinden. ⁵⁸ Zudem beschädigte ein Hochwasser 1851 die noch nicht fertiggestellten Dämme. ⁵⁹ 1852 wurde die erste Projektetappe abgeschlossen. Sie kostete am Schluss insgesamt rund 123′000 Franken. Doch gegen die Fortsetzung der Reusskorrektion (Seedorfer Brücke

⁵² STADLER-PLANZER, Müller, S. 311.

⁵³ STADLER-PLANZER, Müller, S. 314.

⁵⁴ Stadler-Planzer, Müller, S. 315f.

⁵⁵ Wochenblatt von Uri 1847, Nr. 19.

⁵⁶ Stadler-Planzer, Müller, S. 316.

⁵⁷ Stadler-Planzer, Müller, S. 317f.

⁵⁸ STADLER-PLANZER, Müller, S. 320.

⁵⁹ VISCHER, Hochwasserschutz, 131.

bis Attinghausen) regte sich Widerstand. Erneut waren es die Wuhrpflichtigen, die opponierten. Sie hegten Zweifel an der modernen Flussbautechnik und fürchteten sich vor allem vor einer zu starken Beanspruchung – mussten sie doch die neuen Dämme mitfinanzieren und später einmal unterhalten. Doch auch viele andere Bezirksbürger bekundeten zunehmend Mühe, weil die Reusskorrektion so viel Geld verschlang. So kam das Verbauungsprojekt ins Stocken. Die zweite Bauetappe wurde deshalb erst 1854 in Angriff genommen, als der Bund entsprechende Hilfsgelder sprach und Uri die Kriegsschuld aus dem Sonderbundskrieg von 1847 erliess. Ein Ausschuss des Siebnergerichts zu Reuss und Schächen übernahm die Bauleitung.⁶⁰

Die Bauherren stiessen immer wieder auf Probleme. Ein Hochwasser brachte 1860 die neuen Dämme auf einer Länge von 1,2 Kilometer sogar zum Einsturz. Der Bau der Reussdämme zwischen Seedorf und Attinghausen verschlang bis 1864 schliesslich 270′000 Franken. Zahlein die Verbauung bis hinauf nach Amsteg hätte kosten sollen. Allein die Wuhrpflichtigen zwischen Seedorf und Attinghausen steuerten die Summe von 80′000 Franken bei – in Form von unentgeltlichen Arbeitsstunden, kostenlosen Holzlieferungen oder in bar. Der Bezirk Uri musste für rund 190′000 Franken aufkommen. Zwar wurde er vom Bundesstaat mit Beiträgen unterstützt. Doch der Bezirk bekam zunehmend Probleme, das nötige Geld aufzutreiben. So musste er zum Teil Allmendparzellen verkaufen sowie Darlehen und Kredite aufnehmen.

Der Missmut der Bevölkerung über die hohen Ausgaben des Bezirks verstärkte sich. Auch die Wuhrpflichtigen, die während mehr als zehn Jahren viel Zeit und Geld in den Bau der neuen Reussdämme investiert hatten, waren nicht mehr bereit, immer noch mehr zu leisten.⁶⁵

Das Volk schafft die Wuhrgerichte ab

Kaum waren die Reussdämme bis Attinghausen fertiggestellt, kam es bereits zur nächsten Katastrophe. Der Schächen verursachte bei einem Unwetter 1864 grössere Schäden bei der Mündung. Das Siebnergericht zu Reuss und Schächen entschied kurz darauf, den Bereich

⁶⁰ STADLER-PLANZER, Müller, S. 323.

⁶¹ VISCHER, Hochwasserschutz, S. 131.

⁶² STADLER-PLANZER, Müller, S. 324.

⁶³ STADLER-PLANZER, Müller, S. 315f.

⁶⁴ Stadler-Planzer, Müller, S. 324f.

⁶⁵ Stadler-Planzer, Müller, S. 331.

der Schächenmündung neu zu gestalten, um künftige Schäden an den Reusswuhren zu verhindern. Das Gericht befahl den dortigen Wuhrgenossenschaften und wuhrpflichtigen Privatpersonen, den Schächen umzuleiten und das Flussbett der Reuss abzugraben. Doch es kam zum Eklat, denn die Flussumleitung bedeutete für die Wuhrpflichtigen noch mehr Kosten und einen noch grösseren Zeitaufwand. Sie erhoben Einsprache, der Landrat wies diese ab. Die Wuhrpflichtigen gelangten daraufhin an den Bundesrat mit der Bitte, er möge doch die Verfügung des Wuhrgerichts aufheben, denn die Pläne würden auch Landabtretungen nötig machen. Das Wuhrgericht sei gar nicht befugt, Wuhrgenossenschafter zu enteignen. Eine weitere Streitfrage sei auch, monierten sie, wer die Kosten für die Bauarbeiten übernehmen solle. Nichtsdestotrotz: Der Bundesrat folgte dem Landrat und wies den Rekurs der wuhrpflichtigen Urner ab.

Die Volksseele brodelte. Die Betroffenen lehnten sich offen gegen das Gericht zu Reuss und Schächen auf und verweigerten die Befehlsausführung. Mehrere Bürger lancierten schliesslich ein Siebengeschlechtsbegehren, das die sofortige Abschaffung des Wuhrgerichts forderte. 69 Konkret wollten die Urheber des Initiativbegehrens, dass künftig die kantonale Baukommission für die Wuhren zuständig sei. Diese setzte sich aus drei Regierungsräten sowie weiteren vom Regierungsrat bestimmten Mitgliedern zusammen. Die Kommission sollte künftig – jedoch nach «Anhörung der Partheien» – die jährlichen Reparaturen und den Unterhalt der Wuhren verfügen sowie die nötigen Massnahmen bei Hochwasserereignissen oder Dammbrüchen in die Wege leiten. Die Bürger hinter dem Siebengeschlechtsbegehren argumentierten auch mit der «Trennung der Gewalten». Die Entscheide der Baukommission sollten gegenüber jenen des bisherigen Wuhrgerichts anfechtbar sein. Sollte es also zwischen der Baukommission und den Wuhrpflichtigen zu Meinungsverschiedenheiten kommen – etwa wegen der Kosten - müssten ordentliche Gerichte darüber befinden. Im Falle, dass es zwischen der Baukommission und den Wuhrpflichtigen bei dringenden Arbeiten zu Unstimmigkeiten kommen sollte, müssten die Bezirke das Geld für die Arbeiten vorschiessen.⁷⁰

⁶⁶ Schweizerisches Bundesblatt vom 21. April 1866, Nr. 16. In: Schweizerisches Bundesarchiv Online-Amtsdruckschriften, http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10005083, [Stand 08.03.2016], S. 475f.

⁶⁷ STADLER-PLANZER, Müller, S. 331f.

⁶⁸ Schweizerisches Bundesblatt vom 21. April 1866, Nr. 16. In: Schweizerisches Bundesarchiv Online-Amtsdruckschriften, http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10005083, [Stand 08.03.2016], S. 475f.

⁶⁹ Beratungsgegenstände der h. Landsgemeinde von Uri auf Sonntag den 7. Mai 1865. StAUR, R-362-12.002 (Bd. 2/2).

⁷⁰ Beratungsgegenstände der h. Landsgemeinde von Uri auf Sonntag den 7. Mai 1865. StAUR, R-362-12.002 (Bd. 2/2).

Dass der Landrat und die beiden Bezirke keine Freude am Siebengeschlechtsbegehren hatten, versteht sich. Das Begehren bewirke einen «nachtheiligen Rückschritt» der Wuhrverhältnisse im Kanton Uri, befand der Landrat und empfahl die Vorlage zur Ablehnung. Es könne doch nicht sein, dass Entscheide einer Wuhrbehörde gerichtlich angefochten werden und schlimmstenfalls «an zwei, eventuell drei verschiedene Behörden» weitergezogen werden könne. Denn wolle man «Schaden und Gefahr» abwenden, so sei eine «schnelle Vollziehung» der Befehle «nothwendig». Zudem störte sich der Landrat daran, dass bei Unstimmigkeiten die Bezirke allenfalls Geld vorschiessen müssten.⁷¹

Nichtsdestotrotz hatte das Siebengeschlechtsbegehren an der Landsgemeinde 1865 Erfolg, die beiden Urner Wuhrgerichte wurden mit sofortiger Wirkung abgeschafft.⁷²

Der Bezirk Uri gerät in finanzielle Schwierigkeiten

Die Opposition führte nicht nur zur Auflösung der Wuhrgerichte, sondern auch dazu, dass die geplanten Hochwasserschutzprojekte weitgehend nicht mehr umgesetzt werden konnten. So wurde die bereits aufgegleiste Korrektion der Reuss zwischen Attinghausen und Amsteg nicht mehr ausgeführt. Auch Projekte im Urserntal oder entlang des Schächens verfolgten die Bezirke nicht mehr weiter. Die Wuhrpflichtigen und der Bezirk Uri waren ohnehin genug gefordert: Immer wieder verursachten Hochwasserereignisse Schäden an den neuen Reussdämmen. Besonders gravierend waren die Schäden beim Hochwasser 1868. Der Wiederaufbau der beschädigten Dämme konnte aber dank finanzieller Unterstützung des Bundes rasch umgesetzt werden. Hochwasser 1868.

Für viele Taglöhner waren die grossen Verbauungsarbeiten an der Reuss zwischen 1850 und 1870 ein willkommener Zusatzverdienst.⁷⁵ Doch für den Bezirk Uri wurden sie zur Belastung⁷⁶. Denn der Bezirk wendete nicht nur viel Geld für die Reusskorrektion auf, sondern musste auch noch bestimmte Anteile der Unterhaltskosten den Wuhrgenossenschaften zurückvergüten.⁷⁷ Durch den Bau des Reusskanals

⁷¹ Beratungsgegenstände der h. Landsgemeinde von Uri auf Sonntag den 7. Mai 1865. StAUR, R-362-12.002 (Bd. 2/2).

⁷² Amtsblatt des Kantons Uri: Landsgemeinde-Verhandlungen vom 7. Mai 1865, Nr. 19, 11.05.1865, S. 126.

⁷³ Stadler-Planzer, Müller, S. 331f.

⁷⁴ STADLER-PLANZER, Müller, S. 329f.

⁷⁵ STADLER-PLANZER, Müller, S. 306.

⁷⁶ STADLER, KV-Revision, S. 363.

⁷⁷ STADLER-PLANZER, Behördenorganisation, S. 42f.

und den Ausbau der fahrbaren Gotthardstrasse wuchsen die Schulden des Bezirks bis 1885 auf beinahe 700'000 Franken. 78 Erschwerend kam hinzu, dass der Bezirk keine Steuereinnahmen hatte, sondern sich alleine von den Erträgen der Bürgergüter finanzieren musste.⁷⁹ Der Bezirk versuchte, seine Finanzen mit Geldanleihen, grossen Holzschlägen, Allmendverkäufen und einer Erhöhung des Viehauflags⁸⁰ in den Griff zu bekommen. Doch diese Massnahmen konnten die Schulden längerfristig nicht tilgen.⁸¹ Es brauchte eine grundlegende Veränderung. Die angespannte finanzielle Lage des Bezirks Uri war unter anderem auch ein Grund, dass die Urner mit der neuen Kantonsverfassung von 1888 die beiden Bezirke Uri und Ursern auflösten. Stattdessen wurden die beiden Korporationen Uri und Ursern ins Leben gerufen. Gleichzeitig wurden die Aufgaben zwischen Kanton und den Korporationen neu geregelt.82 Die grösseren Seen und Flüsse wurden Kantonseigentum. Der Kanton übernahm die Zuständigkeiten über das ganze Wuhrwesen.83 Das machte Sinn, denn der Kanton erhielt dank dem Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge von 1877 Subventionen für Hochwasserschutzprojekte und entsprechende Unterhaltsarbeiten.84

Wuhrgenossenschaften versuchen, Kosten abzuwälzen

Der Kanton Uri konnte in der Folge wichtige Verbauungsprojekte in Angriff nehmen. Mit der Ausdehnung der Siedlungsgebiete und dem Ausbau der Verkehrswege⁸⁵ wurden zudem früher unbedeutende Wuhren plötzlich wichtig. Dieser Umstand deckte auch Ungleichheiten auf.⁸⁶ Denn zwischen dem Urnersee und Erstfeld erhielten fast alle Wuhrgenossenschaften Subventionsbeiträge des Kantons. Die meisten andern Urner Wuhrgenossenschaften mussten aber für ihre Arbeiten selber aufkommen. Das sorgte für Unmut, weshalb 32 Bürger aus Silenen und Gurtnellen 1894 eine Landsge-

⁷⁸ STADLER, KV-Revision, S. 363.

⁷⁹ STADLER, KV-Revision, S. 361.

Wiehbesitzer müssen für jedes Tier, das auf eine Allmend getrieben wird, einen bestimmten Betrag entrichten. Diesen Betrag nennt man Viehauflag. Vgl. Korporation Uri: Gesetz über den Viehauflag, http://www.korporation.ch/fileadmin/dateien/dokumente/03_Grundeigentum/01_Alpen_und_Weiden/Gesetz_Viehauflag.pdf, [Stand 15.03.2015].

⁸¹ STADLER, KV-Revision, S. 363.

⁸² STADLER, KV-Revision, S. 366f.

⁸³ STADLER, KV-Revision, S. 367.

⁸⁴ AEBERSOLD, Bauwesen, S. 215f.

^{85 1882} wurde die Gotthard-Eisenbahnstrecke in Betrieb genommen.

⁸⁶ AEBERSOLD, Bauwesen, S. 217.

meinde-Initiative einreichten. Sie forderten, dass künftig sämtliche Wuhrgenossenschaften entlang der Reuss einen Kantonsbeitrag erhalten sollen. Der Kanton solle von jeder Genossenschaft einen Drittel der Unterhaltskosten übernehmen. «Die Wuhrlasten in unserer Gegend werden von Jahr zu Jahr drückender, da die Reuss stetsfort immer mehr Geröll und Steine im Reussbett ablagert, welches von uns alljährlich geräumt und die bestehenden Wuhren ergänzt oder erhöht werden müssen», argumentierten die Initianten. Es sei doch «billig und recht», wie die Genossenschaften im unteren Kantonsteil entschädigt zu werden. Der Landrat zeigte Verständnis für die Forderung. Doch er beantragte an der Landsgemeinde 1894, das Begehren um ein Jahr zurückzustellen, damit die finanziellen Auswirkungen dieser Forderung erörtert werden könnten.⁸⁷

An der Landsgemeinde 1895 präsentierte der Landrat einen Gegenvorschlag. Er begründete, dass man die Initiative so nicht umsetzen könne. Die finanziellen Mittel des Kantons seien «überhaupt nicht so ausgiebig [...], um noch neue, jährliche Ausgaben von unabsehbarer Tragweite bestreiten zu können.» Zudem sei im Grunde jeder Bürger selber dafür verantwortlich, seinen Grundbesitz vor Elementarschäden zu schützen. Der Landrat sehe aber ein, dass die Wuhrgenossenschaften an der Reuss «nicht bloss private, sondern im allgemeinen und öffentlichen Interessen stehenden Schutzarbeiten zu verrichten haben». Deshalb beantragte er mit seinem Gegenvorschlag, dass den Reuss-Wuhrgenossenschaften, welche bis anhin keine Staatsbeiträge erhalten hätten, neu ein Fünftel des Kostenüberschusses vergütet werde. Bürger hiessen den Vorschlag des Landrats schliesslich gut.

Bereits ein Jahr später waren die Wuhrlasten erneut ein Thema der Landsgemeinde. Ein neues Begehren ging sogar noch weiter: Eine Initiative forderte, dass der Kanton sämtliche Wuhrlasten übernehmen soll. ⁹⁰ Die Initianten zogen zudem in Betracht, dass der Kanton Uri die Hauptflüsse und die Seen 1891 ins Staatseigentum übertragen hatte und an diesen Gewässern nun teilweise für die Schäden aufkomme. Es sei daher «billig und gerecht», dass der Kanton deshalb nicht nur für diese Gewässer aufkomme, sondern auch die Wuhrlasten der übrigen Gewässer übernehme. ⁹¹ Die Initia-

⁸⁷ Circular. Berathungsgegenstände der h. Landsgemeinde von Uri auf Sonntag den 6. Mai 1894. StAUR, R-150-11/59.

⁸⁸ Circular. Berathungsgegenstände der h. Landsgemeinde von Uri auf Sonntag den 5. Mai 1895. StAUR, R-150-11/59.

⁸⁹ Amtsblatt des Kantons Uri: Landsgemeinde-Verhandlungen vom 5. Mai 1895, Nr. 19, 09.05.1895, S. 143. StAUR.

⁹⁰ Unterschriftenbögen Initiative betreffend Übernahme aller Wuhrlasten durch den Kanton, 1896. StAUR, R-150-11/61.

⁹¹ Verhandlungsgegenstände der Landsgemeinde vom 3. Mai 1896. StAUR, R-150-11/61.

tive hatte aber einen schweren Stand. Nachdem sich bereits der Landrat vorgängig gegen das Volksbegehren gestellt hatte, wurde es schliesslich an der Landsgemeinde 1896 «mit grosser Mehrheit» abgelehnt. ⁹² So blieb alles beim Alten.

Am 11. Februar 1901 verabschiedete der Landrat eine neue, aber äusserst umstrittene Wuhrverordnung. 93 War seit 1865 die Baukommission, also unter anderem auch ein dreiköpfiger Ausschuss der Regierung, für das Wuhrwesen zuständig,94 so wurde mit der Wuhrverordnung von 1901 eine Wuhrkommission ins Leben gerufen. Diese bestand aus fünf Personen, wobei nur noch zwei von ihnen dem Regierungsrat angehörten. Zudem stellte der Kanton eigene Wuhrmeister an. Diese waren für jene Wuhren zuständig, deren Unterhalt zur Hälfte vom Kanton finanziert wurde. Und das wohl wichtigste für die Wuhrgenossenschaften: Sie erhielten dank der neuen Verordnung höhere Kantonsbeiträge. Bei Wuhrgenossenschaften, bei denen der Kanton bis anhin weniger als einen Drittel des Defizits deckte, erhöhte sich der Staatsbeitrag um 10 Prozent – auf maximal 33 Prozent. Mit der neuen Wuhrverordnung wurde auch die Arbeitszeit der Wuhrpflichtigen an den «Wehretagen» neu geregelt. «Bei den regelmässigen Arbeiten ist folgende Arbeitszeit einzuhalten. In den Monaten November bis und mit Februar von morgens 8 bis abends 4 Uhr, in den Monaten Oktober und März von morgens 7 bis abends 5 Uhr und in den übrigen Monaten von 6 bis 6 Uhr, mit Ruhepausen von 1½ Stunden untertags.» Dies bedeutete eine klar höhere Arbeitszeit gegenüber früher. 6 Dafür konnten die Wuhrpflichtigen neu 20 bis 30 Rappen pro Stunde verdienen.⁹⁷

1908 wurde die kantonale Wuhrverordnung erneut revidiert. Einerseits wurden die Lohnansätze nach oben korrigiert. Anderseits erliess der Landrat für kantonale Gewässer ein totales Flössverbot,⁹⁸ weil die geflössten Baumstämme Wuhren beschädigen konnten.⁹⁹ Zudem führen die Bäche nicht immer genügend Wasser, damit die Baumstämme an ihr Zielort geschwemmt werden konnten. Deshalb

⁹² Amtsblatt des Kantons Uri: Verhandlungen der hohen Landsgemeinde vom 3. Mai 1896, Nr. 19, 07.05.1896, S. 200.

⁹³ BAUMANN, HEINZ; FRYBERG, STEFAN: Strube Zeiten. Uri 1900-2000. Altdorf 2003, S. 15.

⁹⁴ AEBERSOLD, Bauwesen, S. 60.

⁹⁵ Verordnung über das Wuhrwesen vom 11. Februar 1901. StAUR, R-150-11/66.

⁹⁶ Vgl. Erneuerte Wehre-Ordnung von 1824. StAUR, R-150-11/5.

⁹⁷ Verordnung über das Wuhrwesen vom 11. Februar 1901. StAUR, R-150-11/66.

AEBERSOLD, Bauwesen, S. 220. Zum Flössen: Flössen wird in anderen Gegenden auch als Triften bezeichnet. Beim Flössen werden gefällte Bäume mangels Transportmöglichkeiten in den Bach geworfen. Die Holzer lassen die Baumstämme flussabwärts treiben und an einer geeigneten Stelle wird das Holz mit Hilfe eines Rechens wieder abgefangen. Teilweise wurde auch Holz mit Booten über Seen geschleppt. Auch das kann man als Flössen bezeichnen.

⁹⁹ VISCHER, Hochwasserschutz, S.16.

wurden die Bäche teilweise künstlich gestaut und danach das Wasser in einem Schwall losgelassen. Diese kleinen Flutwellen konnten ebenfalls Schäden an den Wuhren verursachen und die Erosion beschleunigen.¹⁰⁰ Weiter stellten aber auch die sogenannten Rechen, welche die Baumstämme am Zielort abfangen sollten, Hindernisse im Fluss dar.

Die Wuhrpflichtigen kommen an ihre Grenzen

Die Ausweitung des Siedlungsraumes im 19. Jahrhundert hatte zur Folge, dass immer mehr Gebiete vor Hochwasser geschützt werden mussten. Do wurden zwischen 1888 und 1903 mehrere Wildbäche im Kanton Uri verbaut – so etwa der Gruonbach, der Palanggenbach, der Gosmerbach oder der Gangbach. Zudem wurde zwischen 1900 und 1912 der Unterlauf der Reuss komplett umgestaltet und die Dämme bis weit in den Urnersee hinaus gebaut, sodass das Geschiebe nicht mehr im Flussbett liegen bleiben sollte. Diese Projekte waren aber nur möglich, weil die Gotthardbahn, der Bund sowie der Kanton den Wuhrpflichtigen finanziell unter die Arme griffen. Ein besonderes Augenmerk galt beim Hochwasserschutz seit 1896 der Munitionsfabrik Altdorf und seit 1882 der Bahnlinie. Deshalb wurde nach dem Unwetter von 1910 mit der Verbauung des Schächens von der Mündung bis hinauf nach Spiringen 1914 ein weiteres Grossprojekt realisiert.

Trotz solchen riesigen Projekten funktionierte das Wuhrwesen aber noch fast gleich wie Jahrzehnte zuvor. 104 Auch im 20. Jahrhundert marschierten die Mitglieder der kantonalen Wuhrkommission zweimal im Jahr den Gewässern entlang. Sie inspizierten dabei die Wuhren und machten die Wuhrpflichtigen auf nötige Unterhaltsarbeiten aufmerksam – so wie es die Obrigkeit seit der Neuzeit praktiziert hatte. «Die Wuhrvögte, Wehremeister und Privatwuhrpflichtigen haben rechtzeitig entweder persönlich auf der ihnen zugeteilten Wuhrstrecken zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen», hiess es etwa in einem Zeitungsinserat von 1965. Mit dieser öffentlich ausgeschriebenen Aufforderung in der lokalen

¹⁰⁰ VISCHER, Hochwasserschutz, S. 11.

¹⁰¹ AEBERSOLD, Bauwesen, S. 220f.

¹⁰² STADLER, JOHANNES J.: Landammann und Ständerat Gustav Muheim (1851–1917) von Altdorf: ein Beispiel konservativer Politik um die Jahrhundertwende. In: Historischer Verein Uri (Hg.): Historisches Neujahrsblatt 1971/1972, Bd. 62/63. Altdorf 1972, S. 143.

¹⁰³ GISLER-JAUCH, ROLF: 900 Arbeiter dämmen Schächen ein. In: Neue Urner Zeitung 19.06.2010, Nr. 139.

¹⁰⁴ AEBERSOLD, Bauwesen, S. 220f.

Presse machte man die Wuhrpflichtigen auf die Wuhrinspektionen aufmerksam.¹⁰⁵

Die Protokollbücher dieser Wuhrinspektionen, die im Staatsarchiv in Altdorf aufbewahrt werden, geben trotz meist nur stichwortartigen Einträgen ein Bild vom Ablauf einer solchen Wuhrinspektion. Zudem geben sie Aufschluss über die Probleme, mit denen sich die wuhrpflichtigen Urner in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts herumzuschlagen hatten. Oft hatte die Wuhrkommission wenig zu beanstanden. Doch praktisch bei jeder Inspektion verordnete sie mehreren Wuhrgenossenschaften «Rifen [zu] erlesen». Damit war gemeint, dass die Wuhrpflichtigen liegen gebliebene Steine aus dem Bachbett entfernen sollten.

Folgender Protokollauszug aus dem Jahr 1942 gibt einen Einblick in eine Inspektion: «[...] Obere Schattdorferwuhr: An zwei Stellen mit Steinsäcken den Fuss der Wuhr sichern; Ripshausenwuhr-Genossenschaft: Die im Bockitobel im Bachbett liegenden zwei grossen Steine entfernen; Grosswehre: Wo nötig Wuhr ausbessern und Rifen erlesen; Niederhofenwehre: Rifen gut erlesen; Untere Eywuhr: Die defekten Stellen der Wuhr, wie besprochen, ausbessern. [...]»¹⁰⁷

Wie der Protokollauszug zeigt, wurden die Wuhren auch noch Mitte des 20. Jahrhunderts mit Steinsäcken gesichert. Zudem kam es vor, dass die Wuhrpflichtigen aufgefordert wurden, den in den Reussdämmen wühlenden Schärmäusen den Garaus zu machen. Hin und wieder wurden die Wuhrpflichtigen von der Inspektionsbehörde auch angehalten, die Stauden zu schneiden, damit man die Wege auf den Dammkronen ungehindert begehen könne. Oder die Inspektionsbehörde ärgerte sich, je länger wie mehr, dass die Bewohner entlang den Gewässern ihren Kehricht einfach in die Bäche kippten.

Doch nicht alle Bürger nahmen es immer so genau mit der Wuhrpflicht. 1909 mussten sich gleich drei Hoteliers aus Andermatt sowie ein Viehhändler aus Amsteg vor dem Strafrichter verantworten, weil sie den Anweisungen des Wuhrgerichts nicht nachgekommen waren.¹¹¹ Auch im Jahr darauf beklagte die Wuhrkommission, hätten

¹⁰⁵ Inserat «Wuhrinspektion». In: Gotthard-Post, 30.10.1965, Nr. 44.

¹⁰⁶ Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. StAUR, R-150-15/68.

Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 12: 1928–1947, S. 289f. StAUR, R-150-15/68.

Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 5: 1906–1908, S: 1. StAUR, R-150-15/68.

Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 12: 1928–1947, S. 344. StAUR, R-150-15/68.

Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 12: 1928–1947, S. 335.
 StAUR, R-150-15/68. / Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 12: 1928–1947. S. 289f. StAUR, R-150-15/68.

Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 6: 1909–1910, [o.S.]. StAUR, R-150-15/68.

etliche Urschner ihre Arbeiten schlecht ausgeführt und seien teilweise nicht einmal zur Inspektion erschienen. Immer wieder musste die Kommission den verantwortlichen Personen mit einer Anzeige drohen, da sie die Wuhrarbeiten nicht sachgerecht oder überhaupt nicht ausführten. Zudem kam es vor, dass Leute von den Flussufern ohne jegliche Bewilligung grössere Mengen Steine und Sand für private Bauprojekte abtransportierten und somit die Stabilität der Dämme gefährdeten.

Doch aus den Protokollbüchern geht auch hervor, dass die gängige Wuhrpraxis immer mehr an ihre Grenzen stiess.¹¹⁵ Nach wie vor waren Privatpersonen für den Unterhalt der Wuhren zuständig. Gleichzeitig wurden die Hochwasserbauten aber immer komplexer.

Aus heutiger Sicht muten sich einige Anordnungen der Wuhrbehörden fast schon skurril an. So wurde beispielsweise 1945 in Hospental ein Loch in der Reusswehre festgestellt. Für den beschädigten Uferabschnitt war eine Witwe alleine zuständig gewesen. Trotzdem beschloss die Wuhrkommission: «Die Wuhrpflichtige ist aufgefordert, die schadhafte Wuhr im Verlaufe des Winters instand zustellen». Ob die Witwe den Anordnungen Folge leistete, geht aus den Protokollen nicht hervor. ¹¹⁶ Es ist aber zu bezweifeln, dass die Frau die nötigen Reparaturen – wenn überhaupt – selber besorgte. Zudem rügte die Wuhrkommission 1942 in Andermatt auch eine Erbengemeinschaft, die für einen Wuhrabschnitt verantwortlich war und sich seit längerer Zeit nicht mehr um die Unterhaltsarbeiten gekümmert hatte. ¹¹⁷ Doch es ist gut möglich und denkbar, dass diese Erben gar nicht mehr ortsansässig waren.

Auffällig ist, dass gerade Privatpersonen, welche keiner Wuhrgenossenschaft angehörten, Mühe hatten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. So taucht beispielsweise eine Eigenwehre in Attinghausen immer wieder in den Protokollbüchern auf und der Verantwortliche wurde mehrmals gerügt. Privatpersonen waren nicht nur zeitlich und personell stark gefordert, sondern auch finanziell. Denn Privatwuhren erhielten im Gegensatz zu den Wuhrgenossenschaften

Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 7: 1910–1912 [o.S.]. StAUR, R-150-15/68.

¹¹³ Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 12: 1928–1947, S. 289f. StAUR, R-150-15/68.

¹¹⁴ Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 12: 1928–1947, S. 285f, S. 349f und S. 348. StAUR R-150-15/68.

¹¹⁵ Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952; StAUR, R-150-15/68.

¹¹⁶ Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 12: 1928–1947, S. 335. StAUR, R-150-15/68.

Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 12: 1928–1947, S. 289f. StAUR, R-150-15/68.

Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 12: 1928–1947, S. 112, S. 156,
 S. 187, S. 327 und S. 335. StAUR, R-150-15/68.

keine Staatsbeiträge.¹¹⁹ Die Wuhrbehörde empfahl Privatpersonen hin und wieder, sich mit anderen Personen zu einer Genossenschaft zusammenzuschliessen.¹²⁰

Die Ausweitung des Siedlungsraumes hatte aber auch zur Folge, dass immer mehr Beteiligte Wuhrlasten zu tragen hatten. Die Wuhrverzeichnisse mussten laufend ergänzt werden. Doch diese Einbomattierungen ergaben oft Probleme.¹²¹ Zu Diskussionen führte vor allem die Tatsache, dass teilweise Land an Unternehmen verkauft wurde, ohne dass man diese mit der Wuhrpflicht belastet hatte. «An die Wuhrpflicht hat dabei niemand gedacht», ärgerte sich der Silener Landrat Bartholomäus Gnos an einer Wuhrversammlung 1951 in Amsteg. Mit der fortschreitenden Industrialisierung und der militärischen Bereitschaft, führte Gnos aus, seien etliche Objekte auf wuhrpflichtigem Gebiet entstanden. Doch seien diese Flächen allzu oft lastenfrei verkauft worden. Es sorge für Unmut in der Bevölkerung, dass «Private wuhrpflichtig sind und die Unternehmen nichts tun müssen». 122 Konkret ging es dabei vor allem auch um die Frage, wie die SBB, die PTT, das Elektrizitätswerk Altdorf oder der Stromkonzern Atel, deren Leitungen durch wuhrpflichtiges Gebiet führten, miteinbezogen werden sollten.¹²³

Diese Probleme führten schliesslich dazu, dass der Kanton 1955 eine neue Wuhrverordnung erliess. Dabei wurde eine abgestufte Wuhrpflicht eingeführt. Diese Abstufung unterteilte sich in zehn Klassen. Je gefährdeter und wertvoller ein Objekt oder eine Liegenschaft war, desto mehr musste sich der Besitzer an der Wuhrpflicht beteiligen. Somit konnten auch Unternehmen wie die SBB oder die PTT miteinbezogen werden. Zudem wurde mit der neuen Wuhrverordnung festgelegt, dass sich der Kanton mit bis zu 70 Prozent an den von Wuhrgenossenschaften zu tätigenden Unterhaltskosten beteiligen kann. 124 Eine komplette Übernahme der Wuhrpflicht durch den Kanton war in den Fünfzigerjahren aber noch undenkbar. 125

¹¹⁹ Verordnung über das Wuhrwesen vom 11. Februar 1901. StAUR, R-150-11/66.

Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 7: 1910–1912: [o.S.]. StAUR, R-150-15/68. / Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 12: 1928–1947: S. 346f. StAUR, R-150-15/68.

¹²¹ AEBERSOLD, Bauwesen, S. 220f.

¹²² Wuhrversammlung vom 25. Januar 1951. Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. StAUR, R-150-15/68.

¹²³ Sitzung vom 21. Januar 1952. Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. StAUR, R-150-15/68 (13).

¹²⁴ Aebersold, Bauwesen, S. 223.

¹²⁵ Wuhrversammlung vom 25. Januar 1951. Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. StAUR, R-150-15/68.

Ein Landrat will die Wuhrpflicht abschaffen

1962 gab es einen erneuten Anlauf, die Wuhrpflicht komplett aufzuheben. In einem entsprechenden Vorstoss forderte Landrat Franz Jäger, dass der Kanton die gesamten Lasten des Wuhrwesens übernehmen solle. Der Altdorfer argumentierte, dass die Seen und Flüsse Staatseigentum seien und dass der Kanton Uri deshalb auch Konzessionen für die Wassernutzung erteilen könne. Aus diesen Konzessionsvergaben würden dem Staat bedeutende finanzielle Mittel zufliessen. Dank diesen Geldern, schlug Jäger vor, könnte der Kanton die Wuhrlasten übernehmen. 126 Die Wasserkonzessionen waren 1962 im Kanton Uri ein brandaktuelles Thema, denn in den Jahren 1961 und 1962 wurden die Anlagen des neuen Kraftwerks in Göschenen und der Stausee Göscheneralp sukzessive in Betrieb genommen.¹²⁷ Fortan floss jährlich ein grösserer Betrag von Wasserzinsen der Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW) und den SBB in die Kantonskasse. 128 Auf diese Wasserzinsen könnte der Vorstoss des Altdorfer Landrats Franz Jäger gezielt haben. 129

In der Dezembersession 1962 beantwortete Regierungsrat Hans Villiger Franz Jägers Vorstoss. Der Regierungsrat müsse die Motion ablehnen, führte Baudirektor Villiger aus. «Jede Konzessionserteilung bringt auch Lasten mit sich.» Der Kanton könne daher nicht einfach die Wuhrlasten übernehmen. Das wäre finanziell gar nicht möglich, begründete Villiger, denn der Kanton müsste folglich auch die grossen Verbauungen des Bundes – allen voran jene des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) - sowie jene der Energiegesellschaften übernehmen. Diese Institutionen würden wohl den grössten Teil der «Bomatt» tragen. Dazu komme, dass der Kanton nicht Besitzer sämtlicher Flüsse und Seen im Kanton sei und eine Übernahme der Wuhrlasten deshalb problematisch wäre. Hans Villiger führte weiter aus, dass es für Härtefälle im Wuhrwesen ja einen Hilfsfonds gäbe, der bei finanziellen Problemen der Wuhrpflichtigen Hand böte. Der Landrat folgte der Regierung und sprach sich klar gegen die Motion Jäger aus. 130

¹²⁶ Urner Landratsprotokoll vom 23. Mai 1962, Geschäft 248. StAUR, LL 31/32: Mikrofilm Nr. MF35/618 (27. Januar 1960 – 27. April 1964).

¹²⁷ Kraftwerk Göschenen AG: Geschichte, www.kw-goeschenen.ch/Geschichte.18.0. html [Stand 28.01.2016].

¹²⁸ Kanton Uri: Vereinbarung über die Reduktion der Wasserzinsen infolge Restwassersanierung, http://www.ur.ch/dl.php/de/ax-55bb122352e0a/III._Beilage_2_zu_Bericht_und_Antrag_des_Regierungsrats.pdf [Stand 28.01.2016].

¹²⁹ Urner Landratsprotokoll vom 23. Mai 1962, Geschäft 248. StAUR, LL 31/32: Mikrofilm Nr. MF35/618 (27. Januar 1960 – 27. April 1964).

¹³⁰ Urner Landratsprotokoll vom 17. Dezember 1962, Geschäft 315. StAUR, LL 31/32: Mikrofilm Nr. MF35/618 (27. Januar 1960 – 27. April 1964).

Wuhrgenossenschaften verlieren an Bedeutung

Nach 1939 blieb der Kanton Uri fast 40 Jahre lang von grösseren Überschwemmungen verschont. Im 20. Jahrhundert wurden so wenige verheerende Unwetter registriert, dass das Risikobewusstsein für Hochwasser schweizweit fast völlig aus dem kollektiven Bewusstsein verschwand – mit Folgen. Es scheint, dass auch die Urner Wuhrgenossenschaften deshalb den Hochwasserschutz vernachlässigt hätten. Wuhrlastenverzeichnisse wurden oftmals nicht mehr aktualisiert. Ende der Siebzigerjahre kam es sogar so weit, dass eine grössere Zahl von Wuhrgenossenschaften nicht mehr funktionsfähig war. Bei einigen Genossenschaften waren nicht einmal mehr die Verantwortlichen eruierbar. Es macht den Anschein, als ob die bis anhing gängige Wuhrpraxis in den 1960er- und 1970er-Jahren nicht mehr praktiziert wurde. Auch im Urner Staatsarchiv fehlen die Unterlagen zu Wuhrgenossenschaften aus diesen beiden Jahrzehnten fast gänzlich.

Diese Umstände könnten aber auch damit zusammenhängen, dass in diesen Jahrzehnten der Kanton mehr oder weniger im Alleingang die Unterhaltsarbeiten an der Reuss und am Schächen ausführte – dies aber wohl nicht ganz freiwillig. Denn genau in diese Zeit fielen auch der Ausbau der Klausenpassstrasse entlang des Schächens sowie der Bau der Autobahn entlang der Reuss. Der Kanton wurde vom Bund gezwungen, diese Verkehrswege vor Hochwassern zu schützen.¹³⁴

Die Folgen des Unwetters 1977

Im Sommer 1977 kam es zu einem Ereignis, welches das Wuhrwesen nachhaltig veränderte und neue Strukturen notwendig machte: Ende Juli 1977 hatte es während Tagen stark geregnet. Im ganzen Kanton kam es am 31. Juli und 1. August zu Überschwemmungen und Murgängen. Allein im Schächental wurden rund 200 Erdrutsche gezählt. Der Schächen richtete ebenfalls grosse Schäden an. Neben Wohngebieten und Landwirtschaftsflächen waren auch Strassen und Eisenbahnanlagen betroffen. Die Schäden wurden insgesamt mit 140

¹³¹ ASCHWANDEN, RALPH: Land unter in Uri am Bundesfeiertag 1977. In: Urner Wochenblatt 31.07.2015, Nr. 59.

¹³² PFISTER, CHRISTIAN: Die «Katastrophenlücke» des 20. Jahrhunderts und der Verlust traditionalen Risikobewusstseins. In: Gaia 18/3 (2009), S. 243f.

¹³³ AEBERSOLD, Bauwesen, S. 224f.

¹³⁴ AEBERSOLD, Bauwesen, S. 226.

¹³⁵ BAUMANN; FRYBERG, Strube Zeiten, S: 181.

¹³⁶ ASCHWANDEN, RALPH: Ein Unwetter führt zum Umdenken. In: Urner Wochenblatt, http://www.urnerwochenblatt.ch/2015/07/ein-unwetter-f%C3%BChrt-zum-umdenken.html [Stand 18.01.2015].

Millionen Franken veranschlagt. Besonders hart traf es die Industrie. Die Munitionsfabrik Altdorf und die Gummifabrik der Dätwyler AG in Schattdorf wurden überflutet.¹³⁷

Die Katastrophe von 1977 stiess ein grosses Hochwasserschutzprogramm an, das in den Folgejahren verwirklicht werden sollte. Innert rund zehn Jahren, so war geplant, sollten Investitionen in der Höhe von 100 Millionen Franken getätigt werden. Schnell wurde jedoch klar, dass es eine grundlegende Reorganisation des Wuhrwesens brauchte. Die bestehenden Wuhrgenossenschaften und die wuhrpflichtigen Privatpersonen konnten ein solches millionenteures Hochwasserschutzprogramm nicht mehr stemmen – trotz Unterstützung der öffentlichen Hand.

Dies veranlasste Landrat Karl Schenker aus Seedorf, zusammen mit fünfzehn Mitunterzeichnern, im Dezember 1977 zu einem wegweisenden Vorstoss. In einem Postulat forderte er, dass künftig der Kanton die Verbauungs- und Unterhaltspflicht für sämtliche Bäche übernehmen solle. Der Kanton dürfe sich aber vorbehalten, auf Gemeinden, Korporationen und Private zurückzugreifen. Schenker wollte, dass der Kanton endlich die jahrhundertealten Wuhrgenossenschaften durch modernere Strukturen ersetzte. Er fürchtete, dass sonst nur die grossen Kantonsgewässer ordentlich verbaut würden, nicht aber die gefährlichen Wildbäche, für die Wuhrgenossenschaften oder Private zuständig waren.¹⁴⁰

Karl Schenkers Postulat war schliesslich Grundlage für ein neues Wasserbaugesetz,¹⁴¹ dem die Urner 1980 an der Urne zustimmten.¹⁴² Auch die Regierung und der gesamte Landrat sahen schnell ein, dass die bestehenden Strukturen nicht mehr ausreichten. «Die neusten Schadenereignisse haben deutlich gezeigt, dass die Wuhrpflichtigen überfordert sind», hiess es im Abstimmungsbüchlein von 1980.¹⁴³ Und eine «blosse Revision der Wuhrverordnung» würde die Probleme des Hochwasserschutzes nicht mehr lösen können.¹⁴⁴ Deshalb war ein

¹³⁷ BAUMANN; FRYBERG, Strube Zeiten, S. 181.

¹³⁸ BAUMANN; FRYBERG, Strube Zeiten, S. 181.

Abstimmungsunterlagen. Kantonale Vorlagen vom 30. November 1980: S. 13f. StAUR R-362-16/1008 Bd. 45.

¹⁴⁰ Beantwortung des Postulates Landrat Karl Schenker, Seedorf, betreffend Verbauungs- und Unterhaltspflicht an Wildwassern, Geschäft 58. StAUR, LL 31/32: Mikrofilm Nr. MF35/626 (12. Juni 1978-12. Dezember 1979).

¹⁴¹ Abstimmungsunterlagen. Kantonale Vorlagen vom 30. November 1980: 14. StAUR R-362-16/1008 Bd. 45.

¹⁴² GISLER, HANSPETER: Vorbehalte gegen die Hochschulbeiträge. In Uri alle vier kantonalen Vorlagen gutgeheissen. In: Luzerner Neuste Nachrichten LNN 01.12.1980, Nr. 279.

Abstimmungsunterlagen. Kantonale Vorlagen vom 30. November 1980: 14. StAUR R-362-16/1008 Bd. 45.

Abstimmungsunterlagen. Kantonale Vorlagen vom 30. November 1980: 14. StAUR R-362-16/1008 Bd. 45.

Neuanfang unumgänglich: So wurden sämtliche Wasserbaumassnahmen Sache des Kantons, der Gewässerunterhalt Sache der Gemeinde. Für den Gewässerunterhalt an Reuss und Schächen blieb der Kanton federführend. Die Wuhrgenossenschaften wurden damit überflüssig.¹⁴⁵

Das kantonale Wasserbaugesetzt, stiess im Kanton Uri auf wenig bis gar keine Opposition – schon gar nicht bei den Wuhrpflichtigen selber. Das Urner Stimmvolk hiess das Gesetz am Abstimmungssonntag vom 30. November 1980, bei dem insgesamt vier kantonale Vorlagen traktandiert waren, klar gut. 5542 Jastimmen standen gerade einmal 2827 Neinstimmen gegenüber.¹⁴⁶

In den darauffolgenden sechs Jahren wurden sämtliche Wuhrgenossenschaften im Kanton Uri aufgelöst und deren Zuständigkeiten der öffentlichen Hand übertragen. Ein System, das rund 500 Jahre nach den fast gleichen Prinzipien funktioniert hatte, verschwand. Alte Strukturen mussten einem neuen Gesetz weichen. Damit übernahm die öffentliche Hand die Wuhrpflicht komplett – so wie es eine Initiative bereits 1896 gefordert hatte.¹⁴⁷

Das Urner Wasserbaugesetz von 1980 wurde vom Bund als sehr fortschrittlich bezeichnet. Denn erst durch dieses Gesetz konnten Hochwasserschutzprojekte im ganz grossen Stil realisiert werden. ¹⁴⁸ Zum Vergleich: Im Kanton Schwyz sind noch heute die Bezirke für das Wuhrwesen zuständig. Allein der Bezirk Schwyz zählt 58 kleinere und grössere Wuhrkorporationen. ¹⁴⁹ Und im Kanton Bern sind grundsätzlich die Gemeinden wasserbaupflichtig, die ihre Wuhrpflicht aber noch heute zum Teil an Schwellenkorporationen oder entsprechende Wasserbauverbände übertragen. ¹⁵⁰

Abstimmungsunterlagen. Kantonale Vorlagen vom 30. November 1980: 14. StAUR R-362-16/1008 Bd. 45.

¹⁴⁶ GISLER, HANSPETER: Vorbehalte gegen die Hochschulbeiträge. In Uri alle vier kantonalen Vorlagen gutgeheissen. In: Luzerner Neuste Nachrichten LNN 01.12.1980, Nr. 279.

¹⁴⁷ REGLI, NIKLAUS: Die letzte Wuhrgenossenschaft wird demnächst aufgelöst. Im Gotthard-Kanton geht auf das Jahresende eine 500jährige Tradition zu Ende. In: Luzerner Neuste Nachrichten LNN 20.12.1986, Nr. 294.

¹⁴⁸ MÜLLER, UELI; ZIMMERMANN, WILLI; NEUSCHWANDER, PETER; TOBLER, ANDREAS; WYSS, STEFAN; ALDER, RONALD: Katastrophen als Herausforderung für Verwaltung und Politik. Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Zürich 1997, S. 81.

¹⁴⁹ Bezirk Schwyz: Gewässer, http://www.bezirk-schwyz.ch/Gewaesser.75.0.html [Stand 21.03.2016].

Kanton Bern: Hochwasserschutz, http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/hochwasserschutz.html#originRequestUrl=www.be.ch/hochwasserschutz [Stand 22.03.2016].

Quellenverzeichnis

Gedruckte Quellen

Staatsarchiv Uri (StAUR)

- R-150-11/59: Circular. Berathungsgegenstände der h. Landsgemeinde von Uri auf Sonntag den 6. Mai 1894.
- R-150-11/59: Circular. Berathungsgegenstände der h. Landsgemeinde von Uri auf Sonntag den 5. Mai 1895.
- R-150-11/61: Verhandlungsgegenstände der Landsgemeinde vom 3. Mai 1896.
- R-150-11/66: Verordnung über das Wuhrwesen vom 11. Februar 1901.
- R-362-12.002 (Bd. 2/2): Beratungsgegenstände der h. Landsgemeinde von Uri auf Sonntag den 7. Mai 1865
- R-362-16/1008 (Bd. 45): Abstimmungsunterlagen.
 Kantonale Vorlagen vom 30. November 1980.

Amtsdruckschriften

- Amtsblatt des Kantons Uri: Landsgemeinde-Verhandlungen vom 07. Mai 1865, Nr. 19, 11.05.1865, S. 125–128.
- Amtsblatt des Kantons Uri: Landsgemeinde-Verhandlungen vom 05. Mai 1895, Nr. 19, 09.05.1895, S. 139–144.
- Amtsblatt des Kantons Uri: Verhandlungen der hohen Landsgemeinde vom 03. Mai 1896, Nr. 19, 7. Mai 1896, S. 200–202.
- Amtsblatt des Kantons Uri: Aus den Landratsverhandlungen vom 09. April 1901, Nr. 16, 18.04.1901, S. 183–185.

Elektronische Quellen

Schweizerisches Bundesblatt vom 21. April 1866,
 Nr. 16 (1866). In: Schweizerisches Bundesarchiv
 Online-Amtsdruckschriften,
 http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10005083 [Stand am 08.03.2016].

Zeitungen

- Gisler Hanspeter: Vorbehalte gegen die Hochschulbeiträge. In Uri alle vier kantonalen Vorlagen gutgeheissen. In: Luzerner Neuste Nachrichten LNN, Nr. 279, 01.12.1980.
- Inserat «Wuhrinspektion». In: Gotthard-Post, Nr. 44, 30.10.1965.
- Regli, Niklaus: Die letzte Wuhrgenossenschaft wird demnächst aufgelöst. Im Gotthard-Kanton geht auf das Jahresende eine 500jährige Tradition zu Ende. In: Luzerner Neuste Nachrichten LNN, Nr. 294, 20.12.1986.
- Wochenblatt von Uri 1847, Nr. 19.

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Uri (StAUR)

- LL 31/32: Mikrofilm Nr. MF35/618 (27. Januar 1960 – 27. April 1964): Urner Landratsprotokoll vom 23. Mai 1962, Geschäft 248.
- LL 31/32: Mikrofilm Nr. MF35/618 (27. Januar 1960 – 27. April 1964): Urner Landratsprotokoll vom 17. Dezember 1962, Geschäft 315.
- LL 31/32: Mikrofilm Nr. MF35/626 (12. Juni 1978 –
 12. Dezember 1979): Beantwortung des Postulates Landrat Karl Schenker, Seedorf, betreffend Verbauungs- und Unterhaltspflicht an Wildwassern, Geschäft 58.
- R-150-11/5: Erneuerte Wehre-Ordnung von 1824.
- R-150-11/61: Unterschriftenbögen Initiative betreffend Übernahme aller Wuhrlasten durch den Kanton, 1896.
- R-150-11/67: Begehren an die hohe Landsgemeinde Uri 1901.
- R-150-11/67: Bundesgerichtsentscheid betr.
 Beschwerde i.S. Referendum gegen die Verordnung über das Wuhrwesen vom 11. Februar 1901.
- R-150-15/68: Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952.
- R-150-15/68: Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 5: 1906–1908.
- R-150-15/68: Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 6: 1909–1910.
- R-150-15/68: Wuhrkommission, Protokolle; 1885–1952. Protokollbuch 7: 1910–1912.
- R-150-15/68: Wuhrkommission, Protokolle;
 1885–1952. Protokollbuch 12: 1928–1947.
- R-150-15/68 (13): Wuhrkommission, Protokolle; 1885-1952: Wuhrversammlung vom 25. Januar 1951.
- R-150-15/68 (13): Wuhrkommission, Protokolle;
 1885–1952: Sitzung vom 21. Januar 1952.